

# HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ

## für das Jahr 2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	543.379.628 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>587.661.903 Euro</u>
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>44.282.275 Euro</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

**der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -15.044.735 Euro**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	59.229.080 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>148.773.770 Euro</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-89.544.690 Euro</b>

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 104.589.425 Euro.**

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	91.156.050 Euro
<b>zusammen auf</b>	<b>91.156.050 Euro.</b>

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 66.271.710 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 37.302.840 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 186.443.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

### 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf **4.500.000 Euro.**

### 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf 500.000 Euro  
Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 3.000.000 Euro  
Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf 2.500.000 Euro  
Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf 1.000.000 Euro  
**zusammen auf 7.000.000 Euro.**

### 3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 2.082.000 Euro  
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 1.082.000 Euro

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf 5.540.000 Euro  
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro

**zusammen auf 7.622.000 Euro**  
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 1.082.000 Euro.

## § 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 438 v. H.
- **Grundsteuer B** (Grundstücke) auf 570 v. H.
- **Gewerbesteuer** auf 440 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 108 Euro
- für den zweiten Hund 180 Euro
- für jeden weiteren Hund 216 Euro
- für jeden gefährlichen Hund 960 Euro.

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 647.195.377 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 612.676.103 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt 568.393.828 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

## **§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	11.250 Euro.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

---

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den

Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung wurden mit Verfügung vom 27.02.2026 wie nachfolgend erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. *Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2026 i.H.v. 91.156.050 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird genehmigt.*
2. *Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2026 veranschlagte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (37.302.840 €), wird genehmigt.*
3. *Der in der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Koblenz unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen i.H.v. 4.500.000 € wird genehmigt.*
4. *Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2026 für den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (1.082.000 €), wird genehmigt.*
5. *Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Entscheidungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass **Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen** nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.*
6. *Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Koblenz und deren Eigenbetriebe **Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.*
7. *Der unter § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 i.H.v. 186.443.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird genehmigt.*

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 12.03.2026, bis Freitag, 20.03.2026, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathausgebäude I, Raum 117, öffentlich aus. Am Donnerstag, 12.03.2026, und Donnerstag, 19.03.2026, verlängert sich die Auslegefrist bis 17:00 Uhr. Am Freitag, 13.03.2026, und Freitag, 20.03.2026, kann der Haushaltsplan zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr eingesehen werden.

Ebenfalls können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 im Internet unter [www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/finanzen/haushalt/](http://www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/finanzen/haushalt/) (Haushaltsjahr 2026) eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 1 und 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 05.03.2026

Stadtverwaltung Koblenz  
Langner  
Oberbürgermeister